

**Leitfaden der Stadt Eberswalde zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen
(KMU) im Rahmen des EFRE-Förderprogramms
„Nachhaltige Stadtentwicklung“
- 14. Juni 2010 -**

- 1. Präambel**
- 2. Zielstellung**
- 3. Verfahrensablauf**

1. Präambel

Die Förderung von KMU im Rahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung ist Bestandteil und Schlüsselmaßnahme der Stadtentwicklung von Eberswalde - sie ist in der integrierten Stadtentwicklungskonzeption (INSEK) festgeschrieben. Der Beschluss zum INSEK wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13. März 2008 gefasst.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung werden finanzielle Zuwendungen als Zuschüsse für KMU gewährt. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die nach der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, GA-G, nicht bezuschusst werden.

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung und auf der Grundlage des operationellen Programms EFRE (EFRE OP) für den Zeitraum 2007 – 2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen an Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und 8.2 dieser Richtlinie. Grundlage sind weiterhin der vom Kabinett beschlossene Masterplan „Starke Städte- Stadtumbau“ und das jeweils vom Land betätigte Stadtentwicklungskonzept (INSEK).

Nach Nr. 8.2 dieser Richtlinie sind Zuwendungsempfänger KMU des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen mit der Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen und sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes haben und eine positive Förderstellungnahme sowie die Zusicherung zum kommunalen Mitfinanzierungsanteils (KMA) vorlegen.

2. Zielstellung

Die Stadt erhält mit dieser Richtlinie ein Instrument zur kleinteiligen Wirtschaftsförderung. Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern, dadurch vorhandene Arbeitsplätze sichern bzw. zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen.

Die Maßnahme muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht durchführbar sein.

Des Weiteren muss die Gesamtfinanzierung sein.

Der Grundfördersatz beträgt 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 30 v.H. EFRE-Mittel und 5 v.H. KMA.

Der Grundfördersatz kann sich durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes von 50 v.H. erhöhen (45 v.H.

EFRE-Mittel, 5 v.H. KMA). Wobei der Zuschuss 200.000 € nicht übersteigen und 1.000 € nicht unterschreiten darf.

Der Zuwendungsempfänger (KMU) selbst muss 25 v.H. beihilfefrei finanzieren.

Die Anträge sind durch die KMU an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einschließlich einer positiven Förderstellungnahme sowie der Zusicherung des KMA zu stellen.

3. Verfahrensablauf

1. Anträge werden grundsätzlich gemäß geltender Richtlinie zur „Nachhaltigen Stadtentwicklung“ bearbeitet.
2. Zur Umsetzung der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung“ für die KMU-Förderung werden Mittel im Finanzhaushalt in der Kontengruppe „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen“ eingestellt.
3. Die Förderung der KMU erfolgt im gesamten Stadtgebiet gemäß dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept – INSEK -.
4. Der erforderliche Handlungs- und Verwaltungsablauf ist in der Anlage 1 dargestellt.
5. Ein Bepunktungssystem, als Prüfschema für jede eingereichte Maßnahme, erleichtert die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung (Anlage 2).
6. Die Federführung zur Prüfung, Abwicklung und Umsetzung hat das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus inne.
7. Das Baudezernat sichert bei Baumaßnahmen die Prüfung und Bestätigung des Bau- und/oder Raumprogramms.
8. Die abschließende Gesamtwertung eines Förderantrages obliegt einer Projektgruppe KMU-Förderung. Zur routinemäßigen Abwicklung ist folgende Ämterbeteiligung erforderlich:
Rechnungsprüfungsamt,
Kämmerei,
Amt für Stadtentwicklung,
Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus;
antragsbezogen das Liegenschaftsamt und das Rechtsamt.
In Einzel- oder Sonderfällen sind weitere Ämter zu beteiligen.